

Die ersten Monate sind verfliegen. Einiges hat sich im Prepaid-Bereich getan. Das BMF präsentierte die finale Version des Begleitschreibens zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug, die BaFin legte einen Entwurf der Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Bestimmungen des Geldwäschegesetzes vor, die Europäische Kommission plant eine umfassende Evaluation der PSD2 und bei den Sportwetten erweist sich das Konzessionsverfahren als äußerst langwierig. Außerdem wird bei den Online-Casinos weiterhin ein starker Schwarzmarkt erwartet. Was aus Behördensicht gegen illegales Online-Glücksspiel hilft, was die Europäische Kommission für Kryptowährungen vorsieht, und wann der Prepaid Kongress stattfindet, verraten unsere eNews.

Wir wünschen viel Vergnügen!

Innovativ: Lekkerland und epay präsentieren digitale ID-Lösungen

Ausweisen mit Smartphone? Die Bundesregierung nimmt die „digitalen Identitäten“ ernst. So soll der Personalausweis in vier Monaten im Smartphone verfügbar sein. Schon jetzt zeigen epay und Lekkerland, welche Möglichkeiten sich dem Handel mit entsprechenden Identifizierungsservices bieten. Gemeinsam entwickelten die Unternehmen die digitale KYC-Lösung (Know-Your-Customer-Lösung), welche die Funktionalität des elektronischen Personalausweises nutzt und beispielsweise beim Erwerb von SIM-Mobilfunkkarten Kaufende medienbruchfrei, sicher und schnell identifiziert. Nicht nur für Prepaid-Karten lohnt sich die KYC-Lösung. Ihr Potenzial geht weit über diese hinaus. Zur gemeinsamen Pressemitteilung von Lekkerland und epay gelangen Sie [hier](#).

Positioniert: PVD-Stellungnahme zum BaFin-Entwurf der „Auslegungs- und Anwendungshinweise“ Aktionsplan gegen Bilanzbetrug

Es obliegt den zuständigen Aufsichtsbehörden, Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Bestimmungen des GwG bereitzustellen. Der Entwurf zum „Besonderen Teil der Auslegungs- und Anwendungshinweise für Kreditinstitute“ gemäß § 51 Abs. 8 GwG, den die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Mitte Januar veröffentlichte, wurde daher schon erwartet. Verpflichtete sollten ihre geldwäscherechtlichen Pflichten im Einklang mit den Auslegungs- und Anwendungshinweisen umsetzen. Der PVD sieht Überarbeitungsbedarf beim Entwurf des Besonderen Teils der Auslegungs- und Anwendungshinweise für Kreditinstitute und verfasste eine Stellungnahme, die Sie [hier](#) nachlesen können.

Bewertet: Positionspapier zum Bericht der EU-Kommission zur Anwendung der Interbankenentgelte-Verordnung

Einheitliche Obergrenzen der Interbankenentgelte bei Kredit- und Debitkartenzahlungen ist die Intention der Verordnung. Neben der Schaffung von Wettbewerb soll sie außerdem Transparenz schaffen. Zugleich führt sie Geschäftsregeln für Kartenzahlungsverfahren, Karten-Issuer und -Acquirer ein. Die EU-Kommission legte Ende Juni 2020 einen Bericht mit einer Studie von Ernst&Young zu dieser Verordnung vor. Eine Auseinandersetzung mit E-Geld sucht man jedoch vergeblich. Zu diesem Fehlen hat sich der Verband in einer Stellungnahme geäußert. Wieso der PVD die Europäische Kommission dazu anregt, den Begriff „Prepaid Cards“ zu definieren, erfahren Sie [hier](#).

Viel vor: EU-Kommission plant PSD3

Die Europäische Kommission plant eine umfassende Evaluation der PSD2, die sie ihrer „EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr“ angekündigt hat und Ende 2021 einleiten wird. Neben einer Bestandsausnahme und der Analyse der Auswirkungen der PSD2 sollen Anregungen für gegebenenfalls erforderliche Änderungen geliefert werden. Frühestens Mitte kommenden Jahres wird die Kommission einen Gesetzesvorschlag für die PSD3 vorlegen. Bereits jetzt ist absehbar, dass die geplante PSD3 Herausforderungen für Marktteilnehmer mit sich bringen könnte. Denn auch die Überarbeitung der bisherigen Ausnahmetatbestände der PSD2 ist angekündigt, zusätzliche Begrenzungen bspw. der Ausnahme für technische Dienstleister gem. Artikel 3j PSD2 oder der Bereichsausnahme nach Art. 3k („limited network“), sind denkbar; Die Voraussetzung für eine Existenz der Bereichsausnahme ist eine geringe Marktbedeutung, also eine Nische. Gelistet werden diese in nationalen Registern, die im EUCLID-Register der EBA auf europäischer Ebene zusammengeführt werden. Dieses Verzeichnis führt sämtliche Zahlungsdienstleister auf, welche die Bereichsausnahme in Anspruch nehmen und bei denen der Gesamtwert der Transaktionen in den vergangenen 12 Monaten mehr als 1 Mio. Euro betrug. Aktuell enthält das EUCLID-Register 1.312 Unternehmen. Davon sind allein 942 aus Deutschland; das sind über 72 %! Der Grund für dieses deutliche Übergewicht ist ernüchternd: Über 50 % kommen durch Falschmeldungen zustande. Unser Fazit: Das EUCLID-Register verzerrt die Marktrelevanz der Bereichsausnahme. Eine potenzielle weitere beschränkende Handhabung der Bereichsausnahme in der geplanten PSD3 sollte nicht auf dieser Basis getroffen werden.

EU: Vorschlag der EU-Kommission und Kryptowerte

Die Europäische Kommission legte vergangenen September mit der „Markets in Crypto Assets Regulation“ (MiCAR) einen Vorschlag für eine Verordnung zur Regulierung von Kryptowerten vor. Mit diesem Vorschlag rückt eine einheitliche aufsichtsrechtliche Regulierung von Kryptowerten (inkl. Kryptowährungen) näher. Bis Ende des Jahres 2021 soll er verabschiedet werden bzw. in Kraft treten und nach 18 Monaten angewendet werden. Die Schaffung von Rechtssicherheit, Innovationsförderung, Verbraucher- und Anlegerschutz, Marktintegrität sowie Sicherstellung der Finanzstabilität sind die vier Ziele, die der Vorschlag verfolgt. Mit ihm sollen standortbedingte Ungleichheiten bei den Wettbewerbsbedingungen beseitigt werden. Für E-Geld-Produkte auf Basis der „distributed ledger technology“ sieht der Vorschlag eine neue Regulierung als „E-Money-Token“ vor. Die Ausgabe darf lediglich durch Kredit- und E-Geldinstitute erfolgen. Allerdings sieht die MiCAR keine „limited network“-Bereichsausnahme für E-Money-Tokens vor. Die Folge: Die Nutzung der Blockchain für heute erlaubnisfreie Zahlungsinstrumente wie beispielsweise die City-Card führt dann zur Erlaubnispflicht für den Herausgeber. Der PVD fordert deshalb eine Ergänzung der MiCAR um eine Bereichsausnahme gemäß Art. 3k und 3l der PSD2.

Den Vorschlag der Europäischen Europäischen Kommission finden Sie [hier](#).

Lizenziert: Online Glücksspiele bald erlaubnisfähig

Mit dem Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) sollen ab dem 1. Juli 2021 insbesondere die bisher nicht erlaubnisfähigen Glücksspiele im Internet wie virtuelle Automatenspiele, Online-Poker und Onlinecasinospiele unter restriktiven Voraussetzungen erlaubnisfähig sein, um Spielerinnen und Spielern eine legale, sichere Alternative zu den auf dem Schwarzmarkt angebotenen Spielen zu bieten. Eine weitere maßgebliche Neuerung des GlüStV 2021 ist die Schaffung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder. Diese wird zur Wahrnehmung der Aufgaben der Glücksspielaufsicht insbesondere im Bereich des Internets zum 1. Juli 2021 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Sachsen-Anhalt errichtet. Noch ist sie im Aufbau und das dauert auch bis 2023.

Aufgrund heftiger Restriktionen, Vollzugsdefiziten und unklaren Verfahren muss dennoch mit einem starken Schwarzmarkt gerechnet werden, davon geht der Deutsche Online Casino Verband (DOCV) aus. Es gibt zahlreiche Unklarheiten bei den technischen Anforderungen, z. B. bei der Frage nach der Identifizierung von Spielenden auch im Zusammenhang mit Zahlungen ist noch nicht alles geklärt. Aus Behördensicht bleibt das Payment-Blocking das schärfste Schwert gegen das illegale Online-Glücksspiel.

Hier finden Sie [Erläuterungen](#) zum Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Lesenswert: Kritisches zum Sachbezug im Handelsblatt

Deutliche Worte im Handelsblatt: Es wird kompliziert. Das Bundesfinanzministerium (BMF) veröffentlichte ein Schreiben, das die steuerfreie Sachleistung von der zu versteuernden Geldleistung klar unterscheidet. Jedoch wird die Anwendbarkeit enorm eingeschränkt und es gibt zahlreiche Regeln, damit aufladbare Geldkarten weiter steuer- und abgabefrei bleiben.

Nach all den Unsicherheiten des vergangenen Jahres, ausgelöst von dem BMF-Entwurf, die 44-Euro-Freigrenze rückwirkend zu ändern, äußert sich auch der PVD in einer Mitteilung: Erforderlich sind „einfach anzuwendende Regeln statt Paragrafen-Tetris.“

Eine gute Nachricht gibt es: Die 44-Euro-Freigrenze bleibt - zumindest bis zum Jahr 2022 - und die Freigrenze wird ab dem 01.01.2022 auf 50 Euro. Warum dieses auch für Bund, Länder und Kommunen von Interesse ist, verrät die [Mitteilung](#) des PVD. Zum Artikel im Handelsblatt kommen Sie [hier](#).

Verschieben: Prepaid Kongress ist auf den 27. April 2022 verlegt

Aufgrund der noch anhaltenden Corona-Pandemie und der steigenden Infektionszahlen haben wir uns für eine erneute Verschiebung des Prepaid Kongress entschieden. Dieser wird am 27. April 2022 stattfinden. Der Ort: Drive Volkswagen Forum. Schon jetzt freuen wir uns auf Sie!

Sehenswert: Pay now, eat later, die gemeinnützige Initiative

Die Corona-Pandemie wirkte sich auf zahlreiche Branchen aus. Neben der Tourismus- und Veranstaltungsbranche ist auch die Gastronomie finanziell gebeutelt. Viele Restaurants mussten bereits aufgeben. Die gemeinnützige Initiative #PayNowEatLater ist, wie sie selbst betont, eine Liebeserklärung an die kulinarische Vielfalt. Ziel der Initiative ist es, Bars, Cafés und Restaurants zu unterstützen. Appetit bekommen? Dann lohnt es sich, dem [Link](#) zu folgen.

RECHTLICHES

Pressekontakt

Katrin Barz
PR & Marketing

M. +49 177-64 68 655
E. katrin.barz@prepaidverband.de

Impressum

Prepaidverband Deutschland e. V.
Marburger Str. 2
10789 Berlin

T. +49 30-85 99 46 250
Web. www.prepaidverband.de
Web. www.prepaidkongress.de